

Satzung des Vereins „MedEcon Ruhr e.V.“
in der am 24.5.2007 auf der Gründungsversammlung beschlossenen zuletzt am
26.11.2015 – geänderten Fassung

Präambel

Die nachfolgende Satzung wurde am 24.5.2007 durch die Gründungsmitglieder des Vereins MedEcon Ruhr verabschiedet. Es besteht die Absicht, in den nachfolgenden Monaten so weit wie möglich alle für eine Mitgliedschaft in Frage kommenden Einrichtungen und Unternehmen über die Gründung des Vereins und seine Ziele zu informieren und eine Mitgliedschaft anzubieten.

Zu einem geeigneten Zeitpunkt soll im Laufe des Gründungsjahres mit dem dann bestehenden Mitgliederkreis eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der die Satzung des Vereins erneut beraten und beschlossen, die Schwerpunkte der Aktivitäten in Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele festgelegt und ein neuer Vorstand gewählt werden sollen.

Bis dahin verstehen sich die Satzung als Gründungssatzung und der am 24.5.2007 gewählte Vorstand als Gründungsvorstand.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „MedEcon Ruhr“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und wird in das Vereinsregister Bochum eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Metropole Ruhr. Damit will der Verein einen Beitrag zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung wie auch zur Verbesserung der regionalen Lebensqualität leisten. Dazu ist es erforderlich, die Kräfte zu bündeln, Wege zu verkürzen und Synergien zu nutzen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das standort- und branchenübergreifende Zusammenwirken

- von Kliniken, anderen Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie ihren Zulieferern und Dienstleistern,
- von Hochschulen und anderen Einrichtungen der medizinischen und lebenswissenschaftlichen Forschung,
- von Unternehmen, die im Spektrum (bio)medizinischer Technologien, Wirkstoffe und Produkte tätig sind,
- von Einrichtungen und Verbänden der regionalen Wirtschafts- und Gesundheitsförderung.

(3) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- regionales Informations- und Netzwerkmanagement und Schaffung von regionaler Transparenz
- Transfer zwischen Gesundheitsversorgung, Lebenswissenschaften und gewerblicher Wirtschaft
- Anstöße für die Qualifizierung und Personalentwicklung in der Gesundheitswirtschaft
- Anregung von Gründungen, Diversifizierungen und Ansiedlungen in der Gesundheitswirtschaft
- Beförderung von Projekt-, Marketing- und anderen Partnerschaften zwischen den Mitgliedern
- Regionalmarketing und Netzwerkarbeit im NRW-, nationalen und internationalen Kontext
- Beförderung von Projektentwicklungen, insbesondere von Verbund- und Modellprojekten
- Analysen und Reportagen zur Entwicklung der regionalen Gesundheitswirtschaft und im überregionalen Vergleich (Benchmarking)
- inner - und überregionale Interessenvertretung an der Schnittstelle von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins "MedEcon Ruhr e.V." können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Stiftungen, sonstige Personenvereinigungen und Zusammenschlüsse, organisatorisch selbständige Institutionen, wie z. B. Eigenbetriebe oder Zweckverbände, werden.

Ein Mitglied kann seinen Sitz auch im Ausland haben.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.

(3) Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, außerdem bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.

(2) Der Austritt muss durch Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Brief.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Kuratorium, angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenplanung und Prioritäten der Vereinsarbeit

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann zu weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher schriftlich. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis der rechtzeitigen Versendung einen Monat vor der Versammlung ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Wahlen, sofern satzungsgemäß erforderlich
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich eingegangene Anträge werden den Mitgliedern am Sitzungstage in schriftlicher Form ausgehändigt und werden in der Sitzung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Abwesenheit - der an Lebensjahren ältere Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

§ 9

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechtes betrauen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Für die Ladung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Die Wahl des ersten Vorstandes findet in der Gründungsversammlung durch Handzeichen statt. Im Übrigen wird der Vorstand in geheimer Abstimmung gewählt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Über Sachfragen wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn sie bei der Zählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.

(7) Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal 14 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- dem bzw. der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei bis elf weiteren Mitgliedern, die nicht in das Vereinsregister einzutragen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Vereins oder nach § 3 Nr. 3 Beauftragte sein. Im Vorstand sollen die verschiedenen Mitgliedsgruppen angemessen repräsentiert sein.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Einladung, das Protokoll und die Sitzungsleitung einer Vorstandssitzung gilt § 8 entsprechend.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(6) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Umfang der Aufgaben und die Art der Wahrnehmung ist im Einzelnen mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(2) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Es entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Einladung, das Protokoll und die Sitzungsleitung einer entsprechenden Sitzung gilt § 8.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- die Unterstützung des Vereins resp. seines Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- die Nutzung der Kompetenzen der Kuratoriumsmitglieder für Ideen-, Rat- und Impulsgebungen
- die Bewertung der Vereinsentwicklung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Kuratoriumsmitglieder

(4) Der Sprecher des Kuratoriums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13

Arbeitskreise

Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und zur Beteiligung der Mitglieder an der Realisierung der Vereinsziele können für bestimmte Mitgliedersegmente sowie zu bestimmten Themen, Projekten und Aufgabengebieten dauerhaft oder ad hoc Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Bildung der Arbeitskreise obliegt dem Vorstand.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, der Sprecher des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren. Sie vertreten als Liquidatoren jeweils zu zweit den Verein. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins aus gesetzlichen Gründen.

Beitragsordnung des Vereins "MedEcon Ruhr e.V."

Anlage 1 zur Satzung

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2015)

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 2.500 €.

2. Der Vorstand ist berechtigt, nachfolgende besondere Beitragsregelungen zu treffen:
 - 2.1. Für Unternehmen, deren Jahresumsatz nicht den Betrag von 1 Mio. € überschreitet und die nicht mit einem Anteil von mehr als 25% im Besitz eines anderen in der Gesundheitswirtschaft tätigen Unternehmens sind, kann ein Jahresbeitrag in Höhe von 500 € vereinbart werden.

 - 2.2. Für kleine Unternehmen kann in Ausnahmefällen ein halbiertes Jahresbeitrag in Höhe von 1.250 € vereinbart werden. Der Vorstand entscheidet hierüber auf Antrag und im Einzelfall. Hierzu legt der Vorstand Kriterien fest, auf deren Basis eine derartige Regelung vereinbart werden kann.

 - 2.3. Für Unternehmen und Einrichtungen, deren Muttergesellschaft bzw. -einrichtung Mitglied des MedEcon Ruhr e.V. ist, kann ein halbiertes Jahresbeitrag in Höhe von 1.250 € vereinbart werden. Über die Auslegung und Anwendbarkeit dieser Regelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

 - 2.4. Für Selbsthilfeorganisationen von Patientinnen und Patienten kann ein Jahresbeitrag in Höhe von 500 € vereinbart werden.

 - 2.5. Für Gebietskörperschaften mit weniger als 200.000 Einwohnern bzw. diese Gebietskörperschaften vertretende Einrichtungen kann ein halbiertes Jahresbeitrag in Höhe von 1.250 € vereinbart werden.